

Rechts- und Steuerhotline in deutscher Sprache 0034 922 788 881

Newsletter 4. Quartal 2016

Sehr geehrter Kunde,

in unseren Newslettern informieren wir Sie regelmässig über Aktuelles aus Recht und Steuer in Spanien.

1. Vermögenssteuer Spanien – Pflicht für Nichtsteuerresidenten mit Immobilieneigentum

Die Vermögenssteuer in Spanien wird seit dem 01.01.2008 kontinuierlich von Jahr zu Jahr verlängert. Auch jetzt wurde wieder um ein weiteres Jahr, bis zum 31.12.2017 verlängert. Unternehmen oder Kapitalgesellschaften müssen die Vermögenssteuererklärung nicht abgeben, sondern nur natürliche Personen.

Weiterlesen: www.legalium.de/vermoegenssteuer-spanien/

2. Grunderwerbsteuer – Nachzahlungsaufforderung seitens der Finanzbehörden

In der Praxis häufen sich die Fälle, dass die Immobilienkäufer von den spanischen Finanzbehörden aufgefordert werden, die Grunderwerbssteuer nachzuzahlen. Eine Aufforderung zur Steuernachzahlung kann innerhalb von 4 Jahren erfolgen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechungen haben Rechtsmittel Aussichten auf Erfolg zu Gunsten des Steuerpflichtigen.

Weiterlesen: www.steuerberaterspanien.com/zahlung_grunderwerbsteuer_spanien.html

3. Immobilieneigentum in Spanien – Eigennutzungssteuer

Nichtresidente Immobilienbesitzer in Spanien sind verpflichtet, eine Einkommensteuer auf die Eigennutzung der spanischen Immobilie abzuführen. Das Modell 210 berechnet sich nach dem Katasterwert und von diesem werden 2% als die steuerliche Bemessungsgrundlage ausgerechnet. Die Steuerschuld beträgt im Steuerjahr 2017 19%. Die Steuererklärung ist bis zum 31.12. des Folgejahres abzugeben.

Weiterlesen: www.steuerberaterspanien.com/eigennutzungssteuer_spanien.html

4. Immobilieneigentum in Spanien – touristische Vermietung Kanarische Inseln

Mit dem Gesetz vom September 2016 wird jetzt auf den Kanarischen Inseln die touristische Vermietung in ländlichem Gebiet erlaubt und damit ein neues Rechtsinstitut geschaffen, dass neben dem turismo rural jetzt auch die vivienda vacacional auf landwirtschaftlichem Gebiet zulässt.

Weiterlesen: www.legalium.de/touristische-vermietung-spanien/

5. Immobilienverkauf in Spanien – Gewinnbesteuerung 2016, 2017

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dass mit dem Erleiden des 3%igen Rückbehalts vom Verkaufspreis durch den Käufer in der notariellen Verkaufsurkunde alle Steuerpflichten erfüllt sind. Ganz im Gegenteil. Der Immobilienverkäufer ist verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten nach dem notariellen Verkaufstermin und der Unterschrift der Eigentumsübertragung, eine Steuererklärung abzugeben.

Weiterlesen: www.steuerberaterspanien.com/spanien_gewinnsteuer.html

Weitere Informationen zu aktuellen Themen finden Sie auf unseren Webseiten:

www.anwalt-spanien.com
www.erbschaftspanien.com
www.immobilienrecht-spanien.de
www.legalium.de